

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 8. Teiländerung Stadt Meersburg und Gemeinde Uhldingen - Mühlhofen

FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS 2 BAUGB UND DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB ZUM VORENTWURF DER 8. TEILÄNDERUNG GEMEINDE HAGNAU STAND 27.02.2023

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der Förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB, die vom 12.12.2022 bis 31.01.2023 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 19.01.2023
- Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 79095 Freiburg, Schreiben vom 23.01.2023
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 25.01.2023
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 20.01.2023
- Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 30.01.2023
- Netze BW GmbH Eltstr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 13.12.2022
- ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 28.12.2022

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB, die vom 12.12.2022 bis 23.01.2023 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Private Stellungnahme I. Schreiben vom: 05.01.2023
- Private Stellungnahme II. Schreiben vom: 25.01.2023
- Private Stellungnahme III. Schreiben vom 19.01.2023

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen, oder Bedenken:

- Gemeinde Hagnau (Bau-Planungs und Ordnungsamt) Im Hof 88709 Hagnau, Schreiben vom: 29.11.2022
- Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm, Schreiben vom 19.01.2023
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Kienestraße 41, 70174 Stuttgart, Schreiben vom 07.12.2022

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Regierungspräsidium Tübingen, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 19.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen, Schreiben vom: 19.01.2023	
	<p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofe.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 8. Teiländerung des FNP 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p>Fristenablauf für die Stellungnahme am 23.01.2023.</p>	--
	<p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 5.</p>	--
	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Einleitend ist festzustellen, dass die in der ursprünglichen Planung enthaltenen Flächen „Wohnbaufläche Riedetsweiler“ sowie „Bitzäcker in Baitenhausen“ in der nachfolgenden Planung nicht mehr enthalten sind.</p> <p>Stattdessen ist die neu geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ als Fläche M4 der vorliegenden Planung neu hinzugekommen.</p>	--
	<p><u>Bedarfsermittlung</u></p> <p>n der textlichen Fassung zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020</p>	<p>In den letzten fünf Jahren, wurde im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die geplante Gewerbefläche „Abrundung Toren“ in Meersburg ausgewiesen. Diese Fläche wird aktuell be-</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>wurde unter Ziffer 2 das Kapitel Bedarfsermittlung eingefügt. In der aufgeführten Bedarfsermittlung ist die leider noch nicht ausreichend dargestellt, wieviel Wohn- und Gewerbeflächen innerhalb der letzten fünf Jahre bauleitplanerisch ausgewiesen wurden, und wieviel der vormals ausgewiesenen Flächen aktuell bereits bebaut sind. Darüber hinaus wäre darzustellen, wieviel Wohn- und Gewerbeflächen aus den daraus entwickelten rechtskräftigen Bebauungsplänen somit aktuell planerischer noch zur Verfügung stehen.</p>	<p>reits bebaut und steht nicht mehr zur Verfügung. Ansonsten wurden in den letzten fünf Jahren keine Flächen für Wohnbebauung, sowie Gewerbe im Flächennutzungsplan über Teiländerungen in Meersburg ausgewiesen. Somit besteht der dringende Bedarf über die 8. Änderung entsprechende Flächen auszuweisen.</p>
	<p><u>1. M1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Toren II“</u> Im aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahre 1996 ragt die Fläche teilweise in einen regionalen Grünzug. Somit liegt aktuell ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vor. Erst zum Zeitpunkt der Genehmigung des neuen Regionalplanentwurfs durch das zuständige Ministerium ist aus raumordnerischer Sicht eine bauleitplanerische Ausweisung der geplanten Fläche möglich. Die im Regionalplanentwurf regionalplanerisch festgelegte Straßen-Neutrassierung ist entsprechend zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>2. M2 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“</u> Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>3. M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“</u> Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schützenrain ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>
	<p><u>4. M4 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“</u> Bezüglich der neu aufgenommenen Fläche „Wohnbaufläche Schützenrain“ bestehen keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schützenrain ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>
	<p><u>5. M5 Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand</u> Bezüglich der Änderungen in Baitenhausen bestehen keine raumordnerischen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>6. M6 Nutzungsänderung Gewerbefläche Bestand zu Mischbaufläche Bestand</u> Sowohl nach dem aktuell gültigen Regionalplan aus dem Jahr 1996, als auch nach dem im Jahr 2021 beschlossenen aber noch nicht genehmigten und somit in Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgenannte Änderung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p><u>UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfläche“</u> Es wird diesbezüglich auf die raumordnerische Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen vom 10.08.2022 verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>II. Belange der Landwirtschaft Im Rahmen der Abwägung wurden die landwirtschaftlichen Belange im Wesentlichen abgewogen, so dass im Rahmen der erneuten Anhörung lediglich zu den neuen bzw. veränderten Planflächen eine Stellungnahme abgegeben wird:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>7. M7 Nutzungsänderung Gewerbebaufläche Bestand auf Mischbaufläche in Meersburg <u>Meersburg M4, Schützenrain</u> Die Fläche ist in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I eingestuft, und wird überwiegend als Acker- bzw. Grünland genutzt. Aufgrund der Nutzung ist davon auszugehen, dass die Fläche nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist, so dass die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur Stufe I hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht zurückgestellt werden können, sofern ein Bedarf für eine Wohnbaufläche dieser Größenordnung am Ort besteht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Schützenrain ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>
	<p>UH1, Wald- und Wiesenfriedhof Grundsätzlich wird begrüßt, dass das für die Teilfläche 2 ein Konzept vorgesehen ist, welches auf der Grünland- und Ackerfläche künftig noch eine Grünlandnutzung, und für die Intensivobstanlage eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen soll. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist jedoch das Konzept näher zu konkretisieren, damit beurteilt werden kann, ob durch die Nutzung als Wiesenbestattungsfläche Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen (fixe Gräber, Erinnerungsstellen, Beisetzungsfeiern...) Insbesondere ist aber zu prüfen, ob die langfristige Weiterbewirtschaftung als Intensivobstanlage dauerhaft möglich ist. Die Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen bedeutet während der Vegetation eine Vielzahl an Arbeitsgängen, die ggfs. als störend für die geplante Nutzung als Bestattungsfläche wirken können. Darüber hinaus ist es fester Bestandteil einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Intensivobstanlagen, dass neben regelmäßigen Pflanzenschutz-, Dünge-, Pflege- und Erntemaßnahmen auch in gewissen Abständen (rund alle 20 Jahre) die Obstbäume vollständig gerodet und neu angepflanzt werden. Sofern entsprechende Neupflanzungen nicht mehr möglich sind, wenn den einzelnen Bäumen Urnen</p>	<p>Wie in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan beschrieben, ist durch den Besitzer der Fläche auch bei einer Nutzung als Wiesenbestattungsfläche die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin vorgesehen. Die bisherige Intensivobstanlage wird auch in Zukunft weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung wird sich von einer intensiven Nutzung hin zu einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung verändern. Das bedeutet, dass die bisherige Intensivobstanlage zu einer Streuobstwiese mit Halb- und Hochstamm-bäumen umgewandelt wird. Weitere Angaben Die Anzahl der Arbeitsgänge, die in einer Streuobstwiese notwendig sind, sind deutlich geringer als die Anzahl der Arbeitsgänge, die in einer Intensivobstanlage durchgeführt werden. Konkret wird das Grünland zwischen den Streuobstbäumen zweimal im Jahr gemäht. Im Herbst erfolgt das Auflesen des Streuobstes und nach Bedarf erfolgen über den Winter vereinzelt Pflegemaßnahmen an</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>zugeordnet werden, wird angeregt, eine entsprechende Wiesenbestattungsfläche auf einer Streuobstwiese zu etablieren, da dort von einer deutlich längeren Nutzungsdauer ausgegangen werden kann.</p>	<p>den Bäumen. Diese sind vergleichbar mit dem Pflegemaßnahmen eines Waldfriedhofs zur Verkehrssicherung. Es erfolgen keine Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen. Die wenigen Arbeitsgänge, die auf der Streuobstwiese notwendig sind, können so geplant werden, dass es zu keinen Störungen mit den Bestattungen kommen wird</p> <p>Die Nutzungsdauer von Streuobst liegt bei rund 50 Jahren. Selbst nach diesen 50 Jahren ist eine vollständige Rodung der Streuobstwiese nicht notwendig und nur vereinzelt müssen Bäume nachgepflanzt werden.</p> <p>Die bisherigen Grünlandfläche wird weiterhin Grünland bleiben. Die bisherige Ackerfläche wird zu einer Grünlandfläche umgewandelt. Beide Flächen werden als extensives Grünland bewirtschaftet werden. D.h. es werden keine Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt und es erfolgt eine zweischürige Mahd des Aufwuchses bei dem das Mähgut abgeführt wird.</p> <p>Die Flächen grenzen direkt an das FFH-Gebiet um den Kaltbrunnweiher. Durch die Veränderung der Intensivobstanlage hin zu einer Streuobstwiese und die Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland wird der ökologische Wert des Gebiets deutlich verbessert und weitere Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten geschaffen.</p>
	<p>III. Bodenschutz Die Erwiderng des Planungsträgers wurde zur Kenntnis genommen. Eine weitere Stellungnahme der Höheren Bodenschutzbehörde ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>IV. Einzelhandel Im Vergleich zur bisherigen Planung wurden keine für den Einzelhandel relevanten Änderungen vorgenommen. Aus Sicht des Einzelhandels bestehen daher gegen die Darstellungen unverändert keine raumordnungsrechtlichen Bedenken, da sich aus diesen Darstellungen hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel ein rechtmäßiger Bebauungsplan entwickeln lässt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion, 79095 Freiburg, Schreiben vom: 23.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen a.N , Schreiben vom: 23.01.2023		
	<p>die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 den Entwurf in der Fassung vom 07.11.2022 gebilligt und die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Folgende Änderungsbereiche sind vorgesehen:</p> <p>M1: Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Toren II“ M2: Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Torenbach“ M3: Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ M4: Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ M6: Bestandsanpassung Mischbaufläche M5: Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand UM1: Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald und Wiesenbestattungsfläche“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Zu den elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis wie folgt.</p> <p>STELLUNGNAHME Im Zuge der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg sind Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG lediglich im folgenden Änderungsbereich direkt betroffen:</p> <p>- UM1/UH1– Teilfläche 1: Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche „Wald und Wiesenbestattungsfläche“</p> <p>1) Wald innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans „Teilfläche 1: Wald- und Wiesenbestattungsfläche“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Die Gemeinde Uhldingen Mühlhofen plant im Zuge des Änderungsverfahrens im Waldgebiet nördlich der Birnau einen Waldfriedhof. Insofern sind durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange direkt berührt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass im „Teilbereich 1“, Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt. Dieser ist aktuell als „öffentliche Grünfläche – Wald und Wiesenbestattung“ dargestellt. Soll im Zuge eines Bauleitplanverfahrens eine tatsächlich vorhandene Waldfläche als eine andere Nutzungsart (hier: „öffentliche Grünfläche „Wald und Wiesenbestattungsfläche“) dargestellt werden, so ist hierfür nach § 10 LWaldG die Zustimmung der höheren Forstbehörde bzw. eine sogenannte Umwandlungserklärung erforderlich. Deshalb weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellungen und Beschreibungen der Planunterlagen so zu überarbeiten sind, wodurch eine eindeutige Zuordnung als Waldfläche (Farbgebung: dunkelgrün, Bezeichnung: Waldfläche) erfolgen kann. Vor dem Hintergrund, dass die Teilfläche 1 als „Waldbestattungsfläche“ bezeichnet wird, kann bereits im Wesentlichen darauf geschlossen werden, dass die Waldeigenschaft erhalten bleibt und die Fläche rechtlich weiterhin Wald im Sinne des § 2 LWaldG darstellt. Somit handelt es sich bei der geplanten „Waldbestattungsfläche“ nach aktuellem Kenntnisstand um keine Nutzungsänderung gemäß § 10 LWaldG. Jedoch sind wie bereits oben dargestellt, die Planunterlagen entsprechend anzupassen.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle bereits daraufhin, dass sich die geplante „Waldbestattungsfläche“ in Privatbesitz befindet. Für die Umsetzung ist deshalb zwingend die Zustimmung des betreffenden Waldbesitzers erforderlich. Zusätzlich ist anzumerken, dass in Bestattungswäldern stets von einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht auszugehen ist. Der Grundstückseigentümer bzw. je nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung müssen Träger oder Betreiber stets die Verkehrssicherheit gewährleisten.</p>	<p>In den Unterlagen ist die Neuaufnahme in Uhldingen Mühlhofen in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Dadurch erfolgt eine klare Trennung zwischen Waldbestattungsfläche und Wiesenbestattungsfläche in den Planungsunterlagen. Anhand der farblichen deutlich gekennzeichneten Zuordnung in den Planungsunterlagen wird deutlich, dass die vorhandenen Waldflächen auch weiterhin Waldflächen bleiben und keine Umwandlung stattfinden wird. Die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 LWaldG wird weiterhin erhalten bleiben. In den Planungsunterlagen wird die Teilfläche 1 bereits auf S. 26 im Steckbrief mit der Bezeichnung „Waldbestattungsfläche“ ausgewiesen und somit den Anforderungen durch die Stellungnahme gerecht.</p> <p>Der Eigentümer der Waldbestattungsflächen (Markgräflich Badische Forst GmbH & Co KG) ist in die Planung miteinbezogen und hat seine Zustimmung hierzu gegeben. Darüber hinaus wurde der Eigentümer über seine Pflichten in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht aufgeklärt und die Verkehrssicherungspflicht ist ein wesentlicher Punkt der vertraglichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Träger/Betreiber des Bestattungswaldes.</p>
	<p>2) Waldabstand nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung</p> <p>Bezüglich der im Änderungsbereich M3 „Wohnbaufläche Lichtenwiese“ im Südwesten angrenzenden Flächen ist im Zuge des weiteren Verfahrens die Waldeigenschaft durch die untere Forstbehörde vor Ort zu überprüfen bzw. festzustellen. Von Bedeutung ist hier der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand von baulichen Anlagen bzw. Gebäuden zu Wald auf den bereits an dieser Stelle vorsorglich hingewiesen wird. Dieser beträgt grundsätzlich 30 m und ist im weiteren Verfahren (v.a. Bebauungsplan) entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Lichtenwiese“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 25.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom: 25.01.2023	
	<p>In unserer Stellungnahme vom 12.08.2022 hatten wir um die Auseinandersetzung mit dem Thema „Eigenentwicklung“ gebeten und diesbezüglich auch eine Bedarfsermittlung für die Gewerbe- und Wohnbauflächen verlangt. Die diesbezüglichen Aussagen in der uns vorliegenden Abwägungstabelle (Seiten 20-21) und in Kapitel 2 „Bedarfsermittlung“ der Begründung sind grundsätzlich nachvollziehbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Wohnbauflächen „Lichtenwiese und Schützenrain“ sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung. Somit wird auf eine Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen im weiteren Verfahren verzichtet. Die Bedarfsermittlung für die Gewerbeflächen zeigt die Notwendigkeit einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen. Wie von Seiten des Regierungspräsidiums und dem Regionalverband gefordert werden, für die vorgesehen Neuausweisungen der Gewerbeflächen „Toren II und Torenbach“ mit einem Umfang von 2,8 ha, im Rahmen der 8. Änderung entsprechend geplante Gewerbeflächen mit 2,8 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. In den Unterlagen werden die Herausnahmen der Gewerbeflächen dargestellt</p>
	<p>Wir möchten jedoch nochmalig auf Plansatz 2.5.0 Z (3) des Regionalplanentwurfs (2021) hinweisen, wonach die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind. Hierbei ist auch die Möglichkeit eines Flächentauschs (Zurücknahme von bauplanungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen an anderer Stelle im Verwaltungsraum) zu prüfen. Gerade vor dem Hintergrund der Aussage in der Abwägungstabelle, „Auch weitere Flächenpotenziale stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse für eine Deckung des aktuellen Gewerbe- und Wohnbauflächenbedarfs nicht zur Verfügung“ (Seite 20-21), sollte ein Flächentausch der aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zugänglichen Flächen im rechtskräftigen FNP mit den neuen Flächen aus der 8. Teiländerung geprüft werden.</p>	<p>Für die vorgesehen Neuausweisungen der Gewerbeflächen „Toren II und Torenbach“ mit einem Umfang von 2,8 ha, werden im Rahmen der 8. Änderung entsprechend geplante Gewerbeflächen mit 2,8 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. In den Unterlagen werden die Herausnahmen der Gewerbeflächen dargestellt. Somit wurde dem Vorschlag des Regionalverbands zu einem Flächentausch nachgekommen.</p>
	<p>Bzgl. der Fläche M1 (Neuaufnahme einer geplanten Gewerbefläche „Toren II“ in Meersburg) möchten wir nochmalig darauf hinweisen, dass nach dem rechtskräftigen Regionalplan von 1996 der Planung gegenwärtig ein Ziel der Raumordnung entgegensteht (Plansatz 3.2.2 „Regionaler Grünzug“). Wie Ihnen bekannt, kann die Planung daher erst umgesetzt werden, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) verbindlich wird und demzufolge der Planung kein raumordnerisches Ziel mehr entgegensteht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bzgl. der Fläche UH 1 Neuaufnahme einer öffentlichen Grünfläche „Wald- und Wiesenbestattungsfäche“ in Uhldingen-Mühlhofen begrüßen wir es, dass für die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Doppelnutzung der Fläche ist durch den Eigentümer vorgesehen. In der Begründung wurde eine</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	Teilfläche 2 nun ein Konzept vorgesehen ist, das weiterhin eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche gewährleistet und somit keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen. Sollte die auf Seite 24 der Begründung aufgezeigte Doppelnutzung von Landwirtschaft und Bestattungskonzept entsprechend umgesetzt werden, bestehen von Seiten des Regionalverbandes keine raumordnerischen Bedenken zu der Planung.	ausführliche Beschreibung des Konzepts für die Wiesenbestatungsfläche ergänzt.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom 20.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., Postfach 79095 Freiburg i. Br., Schreiben vom: 20.01.2023	
	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg auf den Gemarkungen Meersburg, Riedetsweiler und Baitenhausen der Stadt Meersburg sowie auf der Gemarkung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Bodenseekreis (TK 25: 8221 Überlingen-Ost, 8321 Konstanz-Ost) Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 24.11.2022</p> <p>Anhörungsfrist 23.01.2023</p>	--
	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Boden</p> <p>Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfangreich berücksichtigt. Im Vorgriff auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren zur Planung UH1 Neuaufnahme geplante öffentliche Grünfläche "Wald- und Wiesenbestattungsfläche Häldele und Kaltbrunner Halde sowie Mauracher Wald" wird auf folgendes hingewiesen: Bei Bestattungswäldern ist in der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Friedhofssatzung eine Bodenüberdeckung der abgelegten Urne von mindestens 50 cm genannt. Diese Vorgabe wird in der Regel in alle Friedhofssatzungen übernommen. Für Urnen muss i. d. R. eine Grabbarkeit des Bodens von mindestens 80 cm möglich sein. Die notwendige Grabbarkeit sollte gegebenenfalls mit einem bodenkundlichen Gutachten nachgewiesen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen zur Fläche UH1 wurde fälschlicherweise auf ein anschließendes Bebauungsplanverfahren hingewiesen. Die Aussage wurde korrigiert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden die hier genannten Vorgaben berücksichtigt.</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Im Vorgriff auf die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Grundwasser</p> <p>Der westliche Teil der Planfläche Uhdingen-Mühlhofen, Gemarkung Oberuhdingen: UH1 "Mauracher Wald / nördlich der Birnau / am Kaltenbrunner Weiher" - Wald- und Wiesenbestattungsfläche liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Nußdorf, WSG-Zone IIIB. Hinsichtlich der übrigen Planflächen bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bergbau</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den Planflächen M1 "Toren II" und M2 "Torenbach" eine Thermalwasserleitung des Erdwärmebetriebes Meersburg 1 verläuft. Betreiberin ist die Stadt Meersburg.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	<p>Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023</p>	
	<p>Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg, 8. Teiländerung in Meersburg und Uhldingen-Mühlhofen</p> <p>- Förmliche Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.11.2022 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe</p> <p>1. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Zur Abwägungstabelle wird darauf hingewiesen, dass die Kartierung beim gesetzlichen Biotopschutz nur deklaratorische Bedeutung hat und der Schutz kraft Gesetzes besteht. Der Hinweis, die aktuelle Kartierung ggf. noch zu berücksichtigen, wird diesem Schutz nicht gerecht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, bei den Begehungen der Flächen wurden z.T. an die Flächen angrenzende Feldhecken aufgenommen. Ein Schutzstatus muss im Zuge des Bebauungsplanverfahrens festgestellt werden.</p>
	<p>Hinsichtlich des Gebiets M1 „Toren II“ wird auf ein Revierzentrum des Wendehalses (RL 2 - stark gefährdet) im Plangebiet hingewiesen, dessen Vorkommen von sehr starker Bestandsabnahme (> 50 %) betroffen sind (Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-</p>	<p>Ein Vorkommen des Wendehalses konnte im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen. Des Weiteren wurde die Fläche nochmals von bisher 3, ha auf 1,7 ha</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023	
	<p>Württembergs). Es ist daher zu prüfen, ob bereits auf Flächennutzungsplanebene eine konkretisierte artenschutzrechtliche Betrachtung notwendig wird, um die Erforderlichkeit der Darstellung sicherzustellen.</p>	verkleinert.
	<p>Aufgrund der schwierigen Wiederherstellbarkeit von FFH-Mähwiesen und der Nennung von hochwertigem Grünland bei mehreren Flächen (M1-M4, UH1) möchten wir auf Ziffer A.3 der koordinierten Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hinweisen. Der weiterhin im Umweltbericht enthaltene Hinweis auf Unsicherheiten wird einer fundierten Abwägung nicht gerecht. Es wird daher angeregt bei der LUBW anzufragen, ob bereits Kartierungsergebnisse der Biotopkartierung (Rohdaten) vorliegen. Auf dieser Basis wäre dann eine abschließende Bewertung der Flächen möglich (entsprechendes wäre bei Bedarf möglich für Abs.1, gesetzlich geschützte Biotope).</p> <p>Rechtsgrundlage §30 BNatSchG, § 33 NatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Ausnahme oder Befreiung nach § 30 Abs. 3 oder § 67 BNatSchG</p>	<p>Es liegen bisher keine Kartierungsergebnisse vor. Die Flächen M3 (Lichtenwiese) und M4 (Schützenrain) sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>-----</p>	--
	<p>I. Belange des Planungsrechts:</p> <p>1. Wir verweisen auf die koordinierte Stellungnahme vom 15.08.2022. Die Flächen M1 „Toren“ und M3 „Lichtenwiese“ werden teilweise bzw. vollumfänglich von einem derzeit noch rechtskräftigen Regionalen Grünzug überlagert. Damit stehen diesen Planungen ein Ziel der Raumordnung entgegen. Die Flächen können erst genehmigt werden, wenn der Regionalplanentwurf Rechtskraft erlangt hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>
	<p>2. Zum Thema Bedarfsermittlung und ggf. Flächentausch verweisen wir neben unseren Hinweisen in der letzten koordinierten Stellungnahme auf die Aussagen des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Stellungnahmen des Regierungspräsidiums und des Regionalverbandes wurden in der Planung berücksichtigt und abgewogen.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023	
	3. Die Darstellung der Bestattungsfläche Wiesenfriedhof ist als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Wiesenfriedhof vorgesehen, dies entspricht der PlanZV Anhang 1 Nr. 9. Zu dieser Nutzung zugeordnete Parkplatzflächen müssten ggf. als Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung (öffentliche) Parkfläche ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt werden.	Die benötigten Stellplätze werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
	4. Trotz unseres Hinweises in Ziffer C.I.4 der koordinierten Stellungnahme vom 15.08.2022 wurden die Bezeichnungen für die geplanten öffentlichen Grünflächen UM1 „Wald- und Wiesenfriedhof“ nicht in den Unterlagen und der Bekanntmachung vereinheitlicht (Titel <u>und</u> Zweckbestimmung). Wir bitten deshalb nochmals alle Bezeichnungen auf UM 1 „Wald- und Wiesenfriedhof“ in den gesamten Unterlagen zu vereinheitlichen.	Wird zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen zur Genehmigung und im Bekanntmachungstext des Feststellungsbeschluss, werden die Bezeichnungen korrekt dargestellt.
	5. Im Vorfeld nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen weisen wir für die Flächen M1 und M2 auf die Vorträge des Gewerbeflächen Dialogs Bodenseekreis und diesbezügliche Beratungsangebote der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis hin (Stapel- und Reihenhausegewerbebau, gemeinsame Infrastrukturen, etc.). Auch bestehende Gewerbegebiete können bzgl. Optimierungsmöglichkeiten untersucht und zur Ermöglichung von Erweiterungen überplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	6. Auf den Seiten 27 und 28 des Entwurfes zu UM1 „Wald- und Wiesenfriedhof“ wird auf einen parallel aufzustellenden Bebauungsplan verwiesen. Wir bitten um Erläuterung.	In den Unterlagen, wurde fälschlicherweise auf ein anschließendes Bebauungsplanverfahren verwiesen. Im Anschluss an die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes, schließt sich das Baugenehmigungsverfahren an.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023	
	<p>7. Folgende Änderungen sind in den Unterlagen vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Seite 14 des Entwurfes wird die Fläche M2 „Torenbach“ noch immer als zukünftiges Vorranggebiet für Gewerbe ausgewiesen. 2. Die geplante Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ wird aktuell von einem Regionalen Grünzug überlagert, nicht zukünftig (Seite 17). 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben werden in den Unterlagen korrigiert. Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>
	<p>8. C. Die Rechtsgrundlagen sind aufgrund einer Gesetzesänderung erneut veraltet. Dies bitten wir anzupassen.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert und angepasst.</p>
	<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Die „Ebene der Alternativenprüfung ist beim Flächennutzungsplan das Verbandsgebiet.“, wie in der frühzeitigen Beteiligung (koordinierte Stellungnahme vom 15.08.2022) unter A.1 formuliert. In der Alternativendiskussion zu Gewerbe- und Wohnbauflächen ist der Bezug hingegen stets „die Gemeinde Meersburg“. Sollten die Flächen im Gebiet „Toren“ tatsächlich aufgrund der Eigentumsverhältnisse langfristig nicht verfügbar sein, sollten diese im Tausch mit den neuen Flächen herausgenommen werden.</p>	<p>Die Stadt Meersburg, ist gemäß des Regionalplanes als Eigenentwickler eingestuft. Da durch ortsansässige Betriebe wie dargestellt eine Nachfrage an gewerblichen Bauplätzen besteht, die nicht gedeckt werden, kann und die Gemeinde zukünftig ortsansässige Betriebe in der Gemeinde halten möchte, ist es nicht Ziel der Stadt Gewerbetreibende in Gewerbegebieten der weiteren Gemeinden des GVV anzusiedeln, sondern Ihnen eine Möglichkeit zugeben in Meersburg zu bleiben.</p> <p>Geplante Gewerbeflächen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse wie beschrieben, nicht bebaut werden können, stehen kurzfristig nicht für die Deckung des Bedarfs zur Verfügung und werden deshalb im Rahmen der 8. Änderung aus dem FNP herausgenommen und getauscht.</p>
	<p>III. Belange des Immissionsschutzes: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zu der gewerblichen Baufläche M2 „Torenbach“ und der Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ bereits Stellung genommen. Auf Seite 33 des Abwägungsergebnisses wird festgestellt, dass Maßnahmen zum Lärmschutz auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden. Es wird vorgeschlagen die auf die hinzugekommene Wohnbaufläche M4 „Schützenrain, nahe der B31, und auf die Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ einwirkenden Lärmimmissionen und mögliche Schallschutzmaßnahmen gemeinsam schalltechnisch untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können dann in beide Bebauungsplanverfahren einfließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>
	<p>IV. Belange des Verkehrsrechts:</p>	<p>Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023	
	Wir verweisen bezüglich der geplanten Wohnbaufläche M3 „Lichtenwiese“ auf Ziffer C.VII der koordinierten Stellungnahme vom 15.08.2022 und bitten um entsprechende Auseinandersetzung im Rahmen der Abwägung.	
	<p>V. Belange der Forstwirtschaft:</p> <p>1. Die Einrichtung eines Waldfriedhofes wird eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Besuchern nach sich ziehen. Der Grundstückseigentümer bzw. bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung der Träger oder Betreiber werden in der Pflicht stehen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Waldfriedhöfe sind Friedhöfe im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und damit befriedete Bezirke, in denen die Jagd grundsätzlich ruht und die Jagdausübung nur in beschränktem Maße gestattet werden kann. Bei der Anlage eines Waldfriedhofes reduziert sich somit die Jagdfläche in entsprechendem Umfang. Es wird darum gebeten, in den verschiedenen Dokumenten die Bezeichnung UH1 und UM1 zu vereinheitlichen (siehe auch Ziffer C.I.).</p>	<p>Der Grundstückseigentümer und der Träger und Betreiber des Waldfriedhofes werden die Verkehrssicherungspflicht als einen wesentlichen Punkt in die vertragliche Vereinbarung mitaufnehmen und können diese somit auch gewährleisten.</p> <p>Der Eigenjagdbesitzer wird darüber informiert, dass sich die Jagdfläche um die Fläche des Waldfriedhofes reduziert, da dies befriedeter Bezirk ist.</p> <p>Die Zeichnungen werden in den Unterlagen vereinheitlicht.</p>
	<p>2. Das Forstamt weist vorsorglich darauf hin, dass für den Bereich M3 „Lichtenwiese“ im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens die Waldeigenschaft der westlich angrenzenden baumbestockten Fläche zu prüfen sein wird, um die Grundlage zur Klärung von Waldabstandsfragen gem. § 4 Abs. 3 LBO zu schaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche Lichtenwiese ist nicht mehr Bestandteile 8. Änderung</p>
	<p>VI. Belange des Bestattungsrechts:</p> <p>Waldfriedhof: Seitens des Bestattungsrechts bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Waldfriedhofes auf der Teilfläche 1. Es besteht eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und es stehen ausreichend Parkplätze im Bereich Birnau-Oberhof zur Verfügung. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Friedhöfe befriedetes Besitztum im Sinne des Jagdrechts sind und auf Bestattungsflächen die Jagd ruht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Wiesenfriedhof: Für den Wiesenfriedhof am Kaltenbrunner Weiher ist aus den vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich, ob eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden ist oder erfolgen kann. Bei den weiteren Planungen sind Parkplätze und Fahrradstellflächen vorzusehen.</p>	<p>Der Wiesenfriedhof ist über die Zufahrt am Bauhof der Gemeinde Uhldingen Mühlhofen erschlossen. Stellplätze werden im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen. Eine öffentliche Verkehrsanbindung für die Wiesenbestattungsfläche in direktem Umfeld ist nicht vorhanden, aber auch nicht zwingend erforderlich.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	<p>Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom: 31.01.2023</p>	
	<p>Die weitere – uneingeschränkte – Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist mit der Würde eines Friedhofes unvereinbar. Hierzu gehört insbesondere das Befahren der Bestattungsflächen mit Traktoren und Mähmaschinen sowie die Beweidung der Flächen. Im nachfolgenden Verfahren ist daher ein mit der Bestattungsbehörde abgestimmtes Konzept vorzulegen.</p> <p>Das Verstreuen der Asche auf der Fläche ist unzulässig. Die Asche einer Person muss jederzeit aufzufinden sein (§ 26 Abs. 2 BestattVO). Da im Bestattungsbuch auch die Nummer der Grabstätte einzutragen ist (§ 40 BestattG), sind die Beisetzungsstellen mit Nummern zu versehen.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erfolgt auf den Grünlandflächen zweimal im Jahr lediglich im Rahmen der 2-schürigen Mahd. Auf der Streuobstwiese erfolgt ebenfalls lediglich zweimal im Jahr eine Mahd unter und zwischen den Streuobstbäumen. Hinzukommt hier das Aufsammeln des Streuobstes einmal pro Jahr im Herbst und ab und zu leichte Pflegearbeiten Winter an den Streuobstbäumen, die mit den Arbeiten zur Verkehrssicherungspflicht bei einem Waldfriedhof vergleichbar sind. Insgesamt sind die durchzuführenden landwirtschaftlichen Arbeitsgänge somit sehr gering und können problemlos mit dem Träger und Betreiber der Wiesenbestattungsfläche so abgestimmt werden, dass es nicht zu Konflikten mit den Bestattungen kommen wird. Im Vergleich zu einem klassischen Friedhof mit Rasenflächen, die regelmäßig von Rasenmähern gemäht werden müssen, wird der maschinelle Einsatz auf der Wiesenbestattungsfläche deutlich geringer sein.</p> <p>Die Asche wird nicht auf der Fläche verstreut. Dies ist ein Missverständnis. Die gesamte Fläche des Wiesenfriedhofs wird in ein festes Raster aufgeteilt, dem ein Register hinterlegt ist. Über das Raster werden die Urnengräber fest verteilt. Da jedes Grab auf der Wiesenbestattungsfläche über das Register (Bestattungsbuch) registriert wird, kann nachvollzogen werden, in welchem Raster die Urnenbeisetzung stattgefunden hat.</p>

Polizeipräsidium Ravensburg, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg, Schreiben vom: 25.11.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Polizeipräsidium Ravensburg, Gartenstraße 97, 88212 Ravensburg, Schreiben vom: 25.11.2022	
	zu den Teilflächen Lichtenwiese und Baitenhausen bleibt die Stellungnahme vom 22.07.2022 bestehen. Zu der Teilfläche M4 Schützenrain keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

BUND Bezirksgruppe Meersburg, Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 23.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	BUND Bezirksgruppe Meersburg, Fohrenberg 9, 88709 Meersburg, Schreiben vom: 23.01.2023	
	ergänzend zu den bereits mit Stellungnahme vom 22.8.22 vorgebrachten Bedenken und Anregungen möchten wir noch folgendes hinzufügen: zu M3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Lichtenwiese“ und M4: Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Naturschutzverbände BUND und NABU können diesen großräumigen Neuaufnahmen im Flächennutzungsplan nicht zustimmen. In allen uns bisher bekannten Flächennutzungs- und Landschaftsplänen sowie Regionalplänen etc. wurde immer wieder auf die Schutzwürdigkeit unserer Landschaft hingewiesen und die ausufernde Bebauung in den Seegemeinden beklagt. Schließlich ist unsere schöne Bodensee-Landschaft nicht nur für unsere Bürger, sondern auch für die Touristen besonders attraktiv und wichtig. In besonderen Maßen gilt dies auch für Meersburg, wo bereits der vor Jahren erarbeitete "Bodenseeerlass" diesen Missstand aufzeigt und mögliche Verbesserungen einfordert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir halten es deshalb für unabdingbar, dass zunächst der zeitnahe Wohnbaubedarf für ständig wohnhafte Bürger durch eine neutrale und sachkundige Stelle ermittelt wird. Nur anhand einer zuverlässigen Bedarfsanalyse lässt sich aus unserer Sicht der voraussichtlich erforderliche Bauflächenbedarf ermitteln. Ein vollumfängliches Umweltgutachten für ein sich daraus abzuleitendes Baugebiet, das die möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt aufzeigt, halten wir für unumgänglich.	Die geplanten Wohnbauflächen „Lichtenwiese und Schützenrain“ sind nicht mehr Bestandteil der 8. Teiländerung. Eine ausführliche Bedarfsermittlung ist somit nicht mehr erforderlich. Für die geplanten Gewerbeflächen, wurde ein Bedarf anhand der Nachfragen nachgewiesen. Da dieser nicht auf den Vorhandenen Flächen umgesetzt werden kann, müssen neue Flächen ausgewiesen werden. Im Gegenzug, werden bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene geplante Gewerbeflächen im gleichen Umfang aus dem Flächennutzungsplan heraus ge-

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Zu M5: Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand</p> <p>Für das jetzt mit M (Mischbaufläche) bezeichnete Plangebiet wurde im noch gültigen Flächen- und Landschaftsschutzplan die Einschränkung „wenig geeignet“ vermerkt.</p> <p>Nachdem auch für diesen Teil am Hangfuß des Bitzäcker die von den Naturschutzverbände beauftragte Kurzanalyse durch einen renommierten Fachplaner vorliegt, zeigt sich zunächst, dass dieser Teil des Plangebiets nur ein äußerst wichtiger Baustein der Natur ist, der nicht getrennt werden kann von dem hochsensiblen Gebiet Bitzäcker mit seinen, Quellen im Wasserschutzgebiet, den vielen Feuchtgebiets-Biotopen, den Heckenbereichen und Streuobstwiesen.</p>	<p>nommen.</p> <p>Im Entwurf ist die Fläche M5 als „Bestandsanpassung Wohnbaufläche Bestand“ in Baitenhausen aufgenommen. Die Fläche, wurde bereits bebaut und wird nun nachträglich im FNP als Bestand dargestellt. Hier entstehen keine zusätzlichen Eingriffe durch das bereits umgesetzte Vorhaben.</p> <p>Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Es zeigt sich, dass es sich hier um eine besonders schutzwürdige Landschaft geht, die nur noch äußerst selten in unserer Region zu finden ist. Für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie Pflanzen und Insektenarten handelt es sich hier um ein „kleines Paradies“, das nicht auseinandergerissen werden darf, weil alles miteinander verbunden ist. Nicht ohne Grund haben sich seit Jahrzehnten Naturschützer und Umweltbehörden immer wieder für einen umfangreichen Schutz dieses Gebietes eingesetzt und werden sicher einen Weg finden, um einen ganzheitlichen Schutz dieses Gebietes zu erreichen, das auch als Bereicherung der Gemeinde zu verstehen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt, um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.</p>
	<p>Aus dem umfangreichen Untersuchungsergebnis, das auch gerne weitergereicht werden kann, folgende Feststellungen:</p> <p>Vögel: Die Zahl an Teilhabitaten bzw. Biotope ist für das Vorkommen von mehreren wertgebenden Brutvogelarten verantwortlich. So konnten bei einer Übersichtskartierung im Juli 2022 nicht nur brütende Neuntöter (Altvogel am Füttern von Jungvögeln), sondern auch Nahrung suchende Bluthänflinge, Goldammer, Dorngrasmücke u.a. Arten festgestellt werden. In den Feldgehölzen und in der Streuobstwiese wurde der Grünspecht Nahrung suchend beobachtet (Brutplatz Streuobstwiese direkt östlich angrenzend. Zudem wurden mehrere jagende Arten, wie Schwarzmilan, Habicht usw. festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Biotope und Habitatstrukturen werden zahlreiche Freibrüter- und Höhlenbrüterarten erwartet. So z.B der seltene Gartenrotschwanz und die Vorwarnlistenarten Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Feldsperling. Weiter die Eulenart Schleiereule und Greifvogelarten Turmfalke, Baumfalke, Schwarzmilan u.a. Zudem mehrere Finkenarten, seltene Ammerarten, Drosselarten und Laubsängerarten. In der Nachbarschaft brütet</p>	<p>Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt, um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	der gefährdete Pirol.	
	<p>Fledermäuse: In dem Bereich ergibt Nachweis der kleine Bartfledermaus und es bestehen Vorkommen von Langohrarten. Nach den Rufen werden sowohl die vom Aussterben bedrohten Grauen Langohren (Rote Liste 1) als auch die gefährdeten Braunen Langohren erwartet. Weiter wurden Kontakte von jagenden Mausohrarten registriert, die den Arten Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus oder der vom Aussterben bedrohten Brandtfledermaus zuzuordnen sind. Weitere Mausohrarten, wie die Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus werden nach den strukturellen Merkmalen der Rufe erwartet. Diese beiden Arten gelten als FFH-Anhang II-Arten. Vor allem von den Großen Mausohren werden jagende Individuen in den offenen Hangflächen und der Streuobstwiese erwartet.</p>	<p>Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt, um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.</p>
	<p>Gemäß den Detektoraufnahmen wurden auch die stark gefährdeten Breitflügelfledermäuse jagend festgestellt. Zudem Weißrandfledermäuse und Zwergfledermäuse.</p>	<p>Die Fläche M5 aus dem Vorentwurf ist „Nutzungsänderung/Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Bitzäcker““. wurde aufgrund der kritischen Stellungnahmen nicht in den Entwurf übernommen und ist nicht mehr Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aktuell wurde durch die Gemeinde eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche beauftragt um die Ergebnisse der durch den BUND umgesetzten Kartierungen zu verifizieren.</p>

Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 13.12.2022

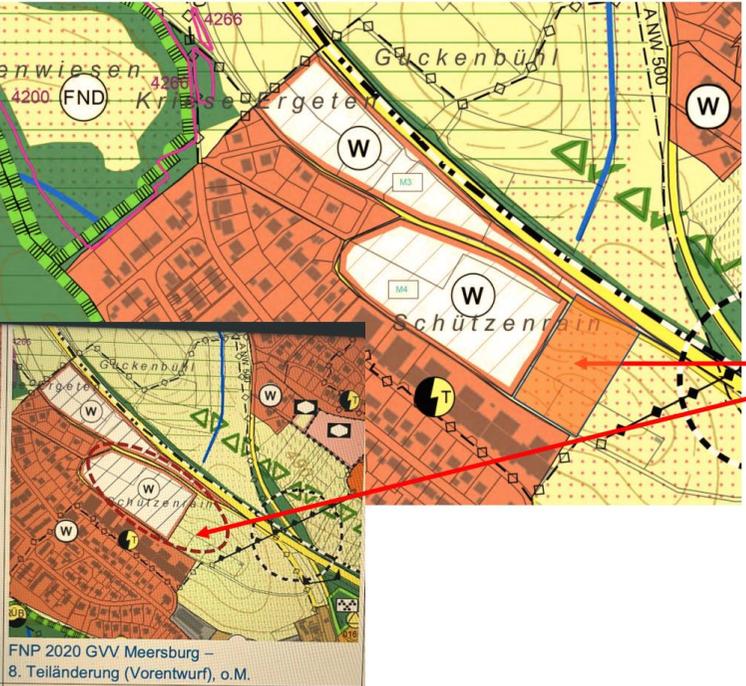
Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Netze BW GmbH Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen, Schreiben vom: 13.12.2022	
	<p>8. Teiländerung Flächennutzungsplan 2020 GVV Meersburg/Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen- Förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Im Bereich des geplanten Waldfriedhofes befindet sich eine 0,4-kV-Kabel der Seeallianz GmbH & Co. KG (Versorgungsleitung zum Hochbehälter).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Über das Flurstück Nr. 108 verläuft über den südwestlichen Grenzbereich eine 20 kV- Freileitung der Seeallianz GmbH & Co.KG.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>110-kV-Leitungen sind vom FNP-Verfahren nicht betroffen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ZV Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (Vaihingen), Schreiben vom: 28.12.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme/ Anregung	Abwägung
	Den Entwurf der 8. Teiländerung des FNP 2020 GW Meersburg/Gemeinde UHldingen-Mühlhofen in der Fassung vom 7.11.2022 haben wir gemeinsam mit der Abwägungstabelle geprüft	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir stimmen dem Entwurf zu und bitten um weitere Beteiligung im Verfahren	Wird zur Kenntnis genommen.

B STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungname I, Schreiben vom: 05.01.2022

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Private Stellungname I, Schreiben vom: 05.01.2022	
	<p>Ich möchte hiermit anregen, die neu ausgewiesene Wohnbaufläche M4 „Schützenrain“ bis an die vorhandenen Bebauungsgrenze der Terrassenhäuser und bis zum Ende des „Zipfels“ M3 zu erweitern. Dies wäre ein logischer Abschluss der vorhandenen Bebauung.</p>  <p>Erweiterung der Wohnbaufläche bis an die Baugrenze der Terrassenhäuser</p> <p>logischer Abschluss der neu ausgewiesenen Baufläche Schützenrain an die existierende Bebauung wie mit der in rot gestrichelten Linie im Vorentwurf gezeigt</p> <p>FNP 2020 GVV Meersburg – 8. Teiländerung (Vorentwurf), o.M.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain“ ist nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Private Stellungname II, Schreiben vom: 25.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Private Stellungname II, Schreiben vom: 25.01.2023	
	<p>Als von der geplanten Neuaufnahme der Wohnbauflächen M3 'Lichtenwiese' und M4 'Schützenrain*' im Gebiet der Stadt Meersburg betroffene Bürgerinnen und Bürger geben wir hiermit die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Tenor:</p> <p>Wir stellen uns einer Erweiterung von Wohnbauflächen in für die Naherholung und den ökologisch nachhaltigen Erhalt von Grünflächen wichtigen Gebieten entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Begründung</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat am 23.12.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 förmlich und fristgebunden zu beteiligen. Diese Teiländerung betrifft auch die Neuaufnahme der Gebiete, 'Lichtenwiese' („M 3“) und, 'Schützenrain' („M 4“) als geplante Wohnbauflächen. Wir bringen in diesem Stadium der Beplanung - und vor Entstehung weiterer Steuerausgaben durch nachfolgende Projektierungs-/Planungsausgaben - unsere Bedenken an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Die Areale Schützenrain und Lichtenwiese befinden sich direkt auf den unseren Häusern/Wohnungen in Meersburg angrenzenden Grünflächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Bei einer Bebauung auf diesem dem Bodensee direkt zugewandten Rückenbergrück wird durch die Versiegelung das Klima beeinträchtigt und die Frischluftentstehung mit der Luftleitbahn in Richtung Daisendorf unterbrochen.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Die neu zur Bebauung ausgewiesenen Gebiete sind äußerst großräumig und grenzen bis an die Bundesstraße B 31, was den Charakter des Wohn- und Naherholungsgebietes maßgeblich verändern wird.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Dies bedeutet für die nebenliegenden Wohnanlagen sowie die angrenzenden Häuser und auch die Bewohner von Daisendorf eine wesentliche Veränderung, die die Wohnqualität wie auch den Naherholungswert spürbar beeinträchtigen</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Der naturgegebene Erhalt des Schützenrain-Bergrückens als einem der sieben das Meersburger Gebiet umgebenden Rückenberge ist geologisch wie auch historisch von Bedeutung. Eine Bebauung dieses Bergrückens ist vom See aus sichtbar und verändert den Eindruck des historisch und touristisch attraktiven Stadtraumgebietes von Meersburg.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>Hier unsere Stellungnahme zu den konkret beeinträchtigten Schutzgütern:</p> <p>Schutzgut Mensch / Wohnumfeld / Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der breite Grünzug mit Streuobstbäumen, Wiesen und Feldern ist für die Bürgerinnen und Bürger von Meersburg und Daisendorf ein wichtiges Naherholungsgebiet. Der offene Blick auf die Grünflächen bis nach und von Daisendorf ist ein wichtiger Faktor für ein attraktives und gesundheitlich zuträgliches Wohnumfeld. Die in dem Gebiet befindlichen Wege und kleinen Straßen werden von Spaziergängern und Radfahrern häufig genutzt. Autoverkehr gibt es kaum oder ist nicht gestattet. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Um den Naherholungscharakter und die Seesicht für alle Bürger zu erhalten, wurde bereits bei Errichtung der Gebäude am Unteren Schützenrain der Bau eines weiteren Geschosses, das den Bergkamm überragt hätte, durch die Stadt Meersburg nicht genehmigt. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Schutzgut Boden / Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Regionalplanung sollte es sein, agrarstrukturell hochwertige Flächen zu erhalten. Auf einem Teil der Flächen befinden sich Streuobstwiesen, die einem Schutzstatus nach § 33 a NatSchG BW unterliegen. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bebauung erfolgt eine Abtragung der bodenkundlichen Einheit U56 erodierte Parabraunerde und Rigosol-Parabraunerde aus Geschiebemergel, die unwiderruflich verloren ginge. Diese Böden leisten einen wichtigen Beitrag für die Abführung des Niederschlagswassers und Bildung von Grundwasser. Dies gerade auch im Hinblick auf immer häufiger auftretende Starkregen, die bei Versiegelung zur Erosion und evtl. Erdrutschen an den südlichen, sehr steilen Hängen des Schützenrains und der dortigen Wohngebiete führen können, wie z.B. gerade in der letzten Zeit in der Töbelestraße und im Gehautobel. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nördlich der geplanten Wohnbaufläche M4 Schützenrain entspringt in 30 Metern Entfernung der Große Ramsbach, der zusammen mit dem Lichtenwiesenbach bei Unteruhldingen in den Bodensee fließt. Die Quelle bezieht ihr Wasser einzig aus dem Gebiet des Bergkammes Schützenrain, das exakt das Plangebiet M4 umfasst. Bei Versiegelung des Areals droht diese Quelle zu versiegen und dem Bach mitsamt Uferbereich in seinem weiteren Verlauf unwiederbringlichen Schaden zuzufügen. Hierzu ist ein hydrologisch-geologisches Gutachten erforderlich. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Die auf dem insgesamt 4 ha umfassenden Gebiet vorhandenen Grünflächen sind wichtig für die Grundwasserbildung. Bei Versiegelung fließt Niederschlagswasser zu rasch ab und verringert die Grundwasserbildung in diesem Areal erheblich. Dieses Grundwasser trägt entscheidend zum Erhalt der angrenzenden Landschaftsschutzgebiete und des in unmittelbarer Nähe gelegenen Offenland-Biotops bei, da diese allesamt von der Topographie her tiefer gelegen sind. Das Nieder-</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	moor-Biotop wäre damit von der Austrocknung bedroht.	
	<p>Schutzgut Klima / Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser regionale Grünzug hat eine wichtige Bedeutung für das Klima in diesem Gebiet, da er einen Puffer zwischen Wohnbebauung und B 31 bildet, damit die Abstrahlungshitze vermindert und die Luftfeuchtigkeit in diesem Gebiet erhöht. Es handelt sich mit M3 und M4 um Areale, die zur Frischluftentstehung und als Frischluftleitbahn für die vom See kommende Luft - für die Wohngebiete im Norden Meersburgs und für Daisendorf - unersetzlich sind. Die zur Bebauung angedachten Gebiete haben damit für das Lokal-/Kleinklima grundsätzliche Bedeutung. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine großflächige Neuversiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert damit die Luftfeuchtigkeit. Mit Blick auf die Klimaerwärmung muss hier nachhaltig geplant werden. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch den mit einer Neubebauung entstehenden Fahrzeugverkehr wird die Luftqualität im gesamten Gebiet verschlechtert. 	Wird zur Kenntnis genommen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Durch erhöhtes Fahrzeugaufkommen auf den Zufahrtsstraßen. Oberer Schützenrain' - wie auch auf den Zufahrtstraßen ab Dr. Zimmermann- Straße - wird sich dort die Luftqualität ebenfalls verschlechtern. 	Wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Schall- / Lichtemissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Schallschutzmauer soll für das neue Wohngebiet gebaut werden, deren Auswirkungen auf den Schallverlauf nicht begutachtet, daher nicht absehbar sind und viele derzeitige Bewohner gesundheitlich belasten werden. Hier ist erneut das Schutzgut Mensch tangiert. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den neuen Fahrzeugverkehr stören zudem die Anrainer und verschlechtern das Wohnumfeld. 	Wird zur Kenntnis genommen
	Lichtemissionen aus den neuen Wohngebieten beeinträchtigen die umliegenden Anwohner und einen Teil der Bewohner in Daisendorf.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<p>Schutzgut Fauna und Flora / Biodiversität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Plangebiete M3 und M4 weisen dem Umweltbericht zufolge aufgrund der Vielfalt der Fauna und der Nutzungen eine Vielzahl an Lebensräumen und eine hohe Artenvielfalt auf. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf diesen Arealen befinden sich artenreiche Wiesen, Grünland, Äcker, Gehölzhecken, Obstplantagen, Einzelbäume, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die durch eine Bebauung unwiederbringlich zerstört wird. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Brutgebiet und Jagdrevier des Roten Milans wird zerstört. Diese gefährdete und schützenswerte Vogelart ist hier ganzjährig ansässig und jagt auf den geplanten Wohnbauflächen Schützenrain und Lichtenwiese. Das Revier des Milans beträgt ca. 3 Kilometer im Umkreis. Greifvögel unterliegen einem besonderen Artenschutz. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> Die am Waldrand zur Lichtenwiese lebenden Schleiereulen werden durch Baulärm und Bebauung vertrieben. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> Die auf beiden Arealen regelmäßig äsende Rehgruppe verliert einen Teil ihres Reviers und Habitats. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem Umweltbericht finden sich hier unter anderem Spechte und möglicherweise auch Zauneidechsen. Mit Blick auf die durch den Umweltbericht konstatierte hohe Artenvielfalt sollte vorab eine artenschutzrechtliche Untersuchung mit Dokumentation in den Plangebietes erfolgen. Dies wird von den Unterzeichnern eingefordert. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Biotop und Landschaftsschutzgebiete / Naturdenkmäler Südwestlich des Plangebietes M3 Grünfläche Lichtenwiese befinden sich mehrere geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG in unmittelbarer Nähe:	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um das durch die LUBW kartierte Offenland-Biotop „Feuchtgebiet Lichtenwiese Nr.: 18221435200“ mit 3,87 ha, einem Niedermoor mit artenreichen Feuchtgebietsgesellschaften. Es hat den Schutzstatus eines Naturdenkmals und ist lediglich 30 Meter vom geplanten Wohnbaugebiet entfernt. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem Umweltbericht findet sich in ca. 50 Meter Entfernung das Naturdenkmal Nr. 84350360001 ebenfalls geschützt nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<ul style="list-style-type: none"> Das großflächige Landschaftsschutzgebiet des Waldlandes schließt sich in westlicher Richtung in etwa 80 Metern an. 	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Eine Zerstörung dieser Schutzgebiete durch eine großflächige Bebauung mit Versiegelung, der erhöht zu den Schutzgebieten liegenden Flächen, ist anzunehmen und ist bei dem Feuchtgebiets-Biotop des Moores sogar sehr wahrscheinlich.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Auf dem Plangebiet befindet sich zudem ein Suchraum des Biotopverbundes Bodensee für mittlere Standorte durch die LUBW. Die Ausarbeitung der Kommunalen Biotopverbundplanung steht zwar noch aus, kann aber zur Nichtverwirklichbarkeit des Vorhabens führen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir geben aus umweltschutzrechtlicher Sicht die Vorgaben der Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 der EU und der FFH-Richtlinie zu bedenken, die ein Verschlechterungsverbot bei Umwidmung von Grünflächen aussprechen, um die Qualität der Lebensräume und ihre Arten dauerhaft zu bewahren.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wohnbauflächenbedarf Im Gutachten des Planungsbüros Senner findet sich für die verschiedenen ausgewiesenen Plangebiete unter Ziff. 2.2 eine Erhebung des Bedarfs der Bürgerinnen	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>und Familien aus Meersburg an Bauplätzen. Wir bitten um Auskunft über den Zeitraum dieser Bedarfsabfrage. Wurde die Erhebung von einem unabhängigen Unternehmen durchgeführt? Welche Art der Fragen wurden erhoben, um eine konkrete Bauplatzabfrage mit einer bereits hinterlegten Quadratmeterzahl belastbar darzulegen? Gibt es darüber eine den betroffenen/interessierten Bürgerinnen zugängliche Dokumentation? Wie hoch genau ist der Netto-Zuzug (Zuzug - Sterberate) in Meersburg der letzten Jahre? Wir zweifeln den im vorgelegten Entwurf bezifferten Wohnbedarf an. Zur Schaffung einer belastbaren Grundlage ist eine Wohnflächen-Bedarfsanalyse durch ein neutrales Fachunternehmen unabdinglich, bevor solch weitgreifenden Schritte überhaupt ins Auge gefasst werden können.</p>	
	<p>Wurden darüber hinaus alle Möglichkeiten von Alternativlösungen ausgeschöpft, bevor man wichtige Grüngürtel am Ortsrandgebiet zu Wohnflächen umwidmet und unwiederbringlich versiegelt?</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Unseres Erachtens gibt es folgende Alternativflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnmobil-Parkplatz zwischen Norma und Letzter Heller 2. Wohnmobilstellplatz Allmend 1 am Kreisel zum Allmendweg 3. Wohnmobilstellplatz Allmend 2 gegenüber Allmendweg 53 4. PKW-Parkplatz am Allmendweg gegenüber Allmendweg 49 5. PKW-Parkplatz Sommertalweg beim Kindergarten Sommertal und angrenzend an die Schützenstraße 6. Gelände an der Kronenstraße/Ecke Mesmerstraße hinter dem Friedhof 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.</p>
	<p>Alle diese Areale sind bereits erschlossen, befinden sich direkt neben bebauten Gebieten und Haben einen ÖPNV-Anschluss in unmittelbarer Nähe. Außerdem befinden sich Geschäfte des täglichen Bedarfs und gesellschaftliche Einrichtungen in unmittelbarer Umgebung. Bei sämtlichen Alternativflächen ist ein Lärmschutz vorhanden bzw. in diesem Wohngebiet nicht erforderlich. Es werden keine wichtigen, geschützten Grüngürtel zerstört, keine Biotope oder Quellengebiete beeinträchtigt und der Wohnraum könnte für Meersburger Bürgerinnen und Bürger eher erschwinglich sein als ein „Filetstück“ auf einem Bergkamm. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass hier durch die Umwandlung von Agrarland in ein Wohnbaugebiet eine hohe Gewinnerwartung eine Rolle spielt.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.</p>
	<p>Mit diesen, von uns genannten Alternativ-Flächen wäre die Forderung aus dem aktuellen Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg (Stand: 07.11.2011) erfüllt, „flächensparende Bauformen anzustreben [und] Baulücken zu schließen“ (S.9). Es sollte der Gemeinde möglich sein, eine andere Stellfläche für die Wohnmobile oder PKW zu finden.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.</p>
	<p>Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen will das Land Baden-Württemberg die Kosten für die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der B 31 nicht übernehmen.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	men. Können und sollen die hierdurch entstehenden Kosten aus dem „Gemein-desäckl“ finanziert werden oder kommen weitere erhebliche Kosten für die Meers-burger Bürger oder Anrainer zu? Kann die Alternativlosigkeit solcher Ausgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern von Meersburg belegt werden?	
	Es fiel im Übrigen auf, dass die unter Ziff. 3.1.4. M4 Neuaufnahme geplante Wohn-baufläche „Schützenrain“ (S. 19ff) den Bürgern zur Anhörung vorgelegten Ände-rung des Flächennutzungsplanes wohl mit so heißer Nadel gestrickt wurde, dass sie im Wesentlichen aus einem Copy/Paste der Darstellung aus M3 Lichtenwiese besteht. Die Topographie des Geländes fällt damit „nach Süden“ ab und das abge-bildete Fotomaterial ist fälschlicherweise das der Lichtenwiese. Das der Öffentlich-keit vorgelegte Gutachten ist insoweit fehlerhaft.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Be-standteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Zudem verstößt die geplante Bebauung gegen Vorgaben im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 für den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg (Stand: 07.11.2011).	Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen. Die Fläche „Schüt-zenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Ände-rung des Flächennutzungsplanes.
	<p>Unter Ziff. 1.6.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) sind als übergeordnete Planungsvorgaben festgelegt:</p> <p><i>„Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) werden Zielsetzungen für die Region konkretisiert. Sie stellen die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung dar. Für die 5 Kommunen Daisendorf, Hagnau, Meersburg, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen ist Eigenentwicklung festgesetzt. Wanderungsgewinne und größere Gewerbegebiete gehören nicht zur Eigenentwicklung. Der GW Meersburg befindet sich laut Regionalplan zwischen dem Oberzentrum Friedrichshafen, dem Mittelzentrum Überlingen und orientiert sich am nördlich gelegenen Unterzentrum Markdorf. Diese drei Kommunen sind im Regionalplan ausgewiesene Schwerpunkte für Entwicklung von Gewerbe und Industrie. In Abstimmung mit dem Regionalverband werden im Flächennutzungsplan die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Für die Schutzbedürftigen Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird auf den Regionalplan verwiesen.“</i></p>	<p>Im Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen.</p>
	Unter den landschaftsbezogenen Zielvorgaben ist das Gebiet zwischen Meersburg und Daisendorf entlang der B 31 als Grünzäsur (S. 11 des Plans) ausgewiesen und ist von Bebauung freizuhalten. Von dieser übergeordneten Planungsvorgabe darf nicht abgewichen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Be-standteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Soweit das mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes angekündigte Planungsvorhaben trotz der von uns geltend gemachten Einwendungen und Be-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Be-standteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	denken weiterverfolgt werden soll, so stellen wir an die Gemeindeverwaltung Meersburg folgenden Forderungskatalog: 1. Die mit den angrenzenden Biotopen, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten im Verbund stehenden Grünflächen auf den Plangebiet M3 und M4 sollen nicht zerstört werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	2. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung der ist auf den Plangebiet M3 und M4 durchzuführen und die Dokumentation den Bürgerinnen zugänglich zu machen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	3. Das Ergebnis der Suchraum-Untersuchung des Biotopverbunde mittlerer Standorte der LUBW für das Plangebiet M3 ist abzuwarten.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	4. Es muss eine unabhängige, unparteiliche Fachfirma (vorzugsweise nicht aus dem Großraum Meersburg) zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnflächenbedarfs innerhalb der Gemeinde Meersburg für Bürger und Familien aus Meersburg beauftragt werden. Das Datenmaterial solle mit valider Methodik erzeugt und nachhaltig belastbar den Bedarf darstellen. Die Ergebnisse sind den betroffenen Anrainern wie auch der das Vorhaben mitfinanzierenden Gemeinde vor weiteren Planungsschritten in transparenter Form vorzustellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	5. Die auf die Gemeinde zukommenden Kosten für die Errichtung einer Schallschutzvorrichtung entlang der B 31 sollen bereits jetzt in die Planungen mit aufgenommen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	6. Alternativ mögliche Wohnbauflächen müssen in den Blick genommen und Machbarkeitsstudien hierüber aufgesetzt werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	7. Wir fordern eine frühzeitige Beteiligung und Einbindung der Bürgerinnen mit transparenter Kommunikation für die betroffenen Anrainer und die gesamte Gemeinde Meersburg.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir bitten die Mitglieder des Gemeinderates und die weiteren beteiligten Personen/Organisationen die vorgebrachten Argumente bereits zu diesem Zeitpunkt ernst zu nehmen und diese - auch unter dem Gesichtspunkt von Alternativlösungen (wie z.B. Nachverdichtungen) und mit Blick auf die ökologische Nachhaltigkeit in diesem speziellen Grünflächengebiet - zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erachten es bei diesem so weiträumigen Einschnitt in einen der Art kritischen und sensiblen Bereich für sehr wichtig für eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung zu sorgen, um Entscheidungen auf eine möglichst breite Mitte zu stellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erwarten Ihre Stellungnahme zu dem oben genannten Forderungskatalog bis zum 28.02.2023.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Private Stellungnahme III, Schreiben vom: 19.01.2023

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
1	Private Stellungnahme II, Schreiben vom: 25.01.2023	
	<p>Als von der geplanten Neuaufnahme der Wohnbauflächen M3 ‚Lichtenwiese‘ und M4 ‚Schützenrain*‘ im Gebiet der Stadt Meersburg betroffene Bürgerinnen und Bürger geben wir hiermit die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Tenor:</p> <p>Wir stellen uns einer Erweiterung von Wohnbauflächen in für die Naherholung und den ökologisch nachhaltigen Erhalt von Grünflächen wichtigen Gebieten entgegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Begründung</p> <p>Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg hat am 23.12.2022 beschlossen, die Öffentlichkeit zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2020 förmlich und fristgebunden zu beteiligen. Diese Teiländerung betrifft auch die Neuaufnahme der Gebiete ‚Lichtenwiese‘ („M 3“) und ‚Schützenrain‘ („M 4“) als geplante Wohnbauflächen. Wir bringen in diesem Stadium der Beplanung - und vor Entstehung weiterer Steuerausgaben durch nachfolgende Projektierungs-/Planungsausgaben - unsere Bedenken an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Die Areale Schützenrain und Lichtenwiese befinden sich direkt auf den unseren Häusern/Wohnungen in Meersburg angrenzenden Grünflächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Bei einer Bebauung auf diesem dem Bodensee direkt zugewandten Rückenbergrück wird durch die Versiegelung das Klima beeinträchtigt und die Frischluftentstehung mit der Luftleitbahn in Richtung Daisendorf unterbrochen.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Die neu zur Bebauung ausgewiesenen Gebiete sind äußerst großräumig und grenzen bis an die Bundesstraße B 31, was den Charakter des Wohn- und Naherholungsgebietes maßgeblich verändern wird.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Dies bedeutet für die nebenliegenden Wohnanlagen sowie die angrenzenden Häuser und auch die Bewohner von Daisendorf eine wesentliche Veränderung, die die Wohnqualität wie auch den Naherholungswert spürbar beeinträchtigen</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Der naturgegebene Erhalt des Schützenrain-Berges als einem der sieben das Meersburger Gebiet umgebenden Rückenberge ist geologisch wie auch historisch von Bedeutung. Eine Bebauung dieses Bergrückens ist vom See aus sichtbar und verändert den Eindruck des historisch und touristisch attraktiven Stadtraumgebietes.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	tes von Meersburg.	
	<p>Hier unsere Stellungnahme zu den konkret beeinträchtigten Schutzgütern:</p> <p>Schutzgut Mensch / Wohnumfeld / Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der breite Grünzug mit Streuobstbäumen, Wiesen und Feldern ist für die Bürgerinnen und Bürger von Meersburg und Daisendorf ein wichtiges Naherholungsgebiet. Der offene Blick auf die Grünflächen bis nach und von Daisendorf ist ein wichtiger Faktor für ein attraktives und gesundheitlich zuträgliches Wohnumfeld. Die in dem Gebiet befindlichen Wege und kleinen Straßen werden von Spaziergängern und Radfahrern häufig genutzt. Autoverkehr gibt es kaum oder ist nicht gestattet. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Um den Naherholungscharakter und die Seesicht für alle Bürger zu erhalten, wurde bereits bei Errichtung der Gebäude am Unteren Schützenrain der Bau eines weiteren Geschosses, das den Bergkamm überragt hätte, durch die Stadt Meersburg nicht genehmigt. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Schutzgut Boden / Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Regionalplanung sollte es sein, agrarstrukturell hochwertige Flächen zu erhalten. Auf einem Teil der Flächen befinden sich Streuobstwiesen, die einem Schutzstatus nach § 33 a NatSchG BW unterliegen 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bebauung erfolgt eine Abtragung der bodenkundlichen Einheit U56 erodierte Parabraunerde und Rigosol-Parabraunerde aus Geschiebemergel, die unwiderruflich verloren ginge. Diese Böden leisten einen wichtigen Beitrag für die Abführung des Niederschlagswassers und Bildung von Grundwasser. Dies gerade auch im Hinblick auf immer häufiger auftretende Starkregen, die bei Versiegelung zur Erosion und evtl. Erdrutschen an den südlichen, sehr steilen Hängen des Schützenrains und der dortigen Wohngebiete führen können, wie z.B. gerade in der letzten Zeit in der Töbelestraße und im Gehautobel. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nördlich der geplanten Wohnbaufläche M4 Schützenrain entspringt in 30 Metern Entfernung der Große Ramsbach, der zusammen mit dem Lichtenwiesenbach bei Unteruhldingen in den Bodensee fließt. Die Quelle bezieht ihr Wasser einzig aus dem Gebiet des Bergkammes Schützenrain, das exakt das Plangebiet M4 umfasst. Bei Versiegelung des Areals droht diese Quelle zu versiegen und dem Bach mitsamt Uferbereich in seinem weiteren Verlauf unwiederbringlichen Schaden zuzufügen. Hierzu ist ein hydrologisch-geologisches Gutachten erforderlich. 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Die auf dem insgesamt 4 ha umfassenden Gebiet vorhandenen Grünflächen sind wichtig für die Grundwasserbildung. Bei Versiegelung fließt Niederschlagswasser zu rasch ab und verringert die Grundwasserbildung in diesem Areal erheblich. Dieses Grundwasser trägt entscheidend zum Erhalt der angrenzenden Landschaftsschutzgebiete und des in unmittelbarer Nähe gelegenen Offenland-Biotops</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	bei, da diese allesamt von der Topographie her tiefer gelegen sind. Das Niedermoor-Biotop wäre damit von der Austrocknung bedroht.	
	Schutzgut Klima / Luft • Dieser regionale Grünzug hat eine wichtige Bedeutung für das Klima in diesem Gebiet, da er einen Puffer zwischen Wohnbebauung und B 31 bildet, damit die Abstrahlungshitze vermindert und die Luftfeuchtigkeit in diesem Gebiet erhöht. Es handelt sich mit M3 und M4 um Areale, die zur Frischluftentstehung und als Frischluftleitbahn für die vom See kommende Luft - für die Wohngebiete im Norden Meersburgs und für Daisendorf - unersetzlich sind. Die zur Bebauung angedachten Gebiete haben damit für das Lokal-/Kleinklima grundsätzliche Bedeutung.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Eine großflächige Neuversiegelung beeinträchtigt die Kaltluftbildung, erhöht die Wärmeabstrahlung und reduziert damit die Luftfeuchtigkeit. Mit Blick auf die Klimawärmung muss hier nachhaltig geplant werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Durch den mit einer Neubebauung entstehenden Fahrzeugverkehr wird die Luftqualität im gesamten Gebiet verschlechtert.	Wird zur Kenntnis genommen.
	• Durch erhöhtes Fahrzeugaufkommen auf den Zufahrtsstraßen. Oberer Schützenrain' - wie auch auf den Zufahrtstraßen ab Dr. Zimmermann- Straße - wird sich dort die Luftqualität ebenfalls verschlechtern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Schall- / Lichtemissionen • Eine Schallschutzmauer soll für das neue Wohngebiet gebaut werden, deren Auswirkungen auf den Schallverlauf nicht begutachtet, daher nicht absehbar sind und viele derzeitige Bewohner gesundheitlich belasten werden. Hier ist erneut das Schutzgut Mensch tangiert.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Lärmemissionen durch den neuen Fahrzeugverkehr stören zudem die Anrainer und verschlechtern das Wohnumfeld.	Wird zur Kenntnis genommen
	Lichtemissionen aus den neuen Wohngebieten beeinträchtigen die umliegenden Anwohner und einen Teil der Bewohner in Daisendorf.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Schutzgut Fauna und Flora / Biodiversität • Die Plangebieten M3 und M4 weisen dem Umweltbericht zufolge aufgrund der Vielfalt der Fauna und der Nutzungen eine Vielzahl an Lebensräumen und eine hohe Artenvielfalt auf.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Auf diesen Arealen befinden sich artenreiche Wiesen, Grünland, Äcker, Gehölzhecken, Obstplantagen, Einzelbäume, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die durch eine Bebauung unwiederbringlich zerstört wird.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Das Brutgebiet und Jagdrevier des Roten Milans wird zerstört. Diese gefährdete und schützenswerte Vogelart ist hier ganzjährig ansässig und jagt auf den geplanten Wohnbauflächen Schützenrain und Lichtenwiese. Das Revier des Milans beträgt ca. 3 Kilometer im Umkreis. Greifvögel unterliegen einem besonderen Arten-	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	schutz.	
	• Die am Waldrand zur Lichtenwiese lebenden Schleiereulen werden durch Baulärm und Bebauung vertrieben.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Die auf beiden Arealen regelmäßig äsende Rehgruppe verliert einen Teil ihres Reviers und Habitats.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Nach dem Umweltbericht finden sich hier unter anderem Spechte und möglicherweise auch Zauneidechsen. Mit Blick auf die durch den Umweltbericht konstatierte hohe Artenvielfalt sollte vorab eine artenschutzrechtliche Untersuchung mit Dokumentation in den Plangebietern erfolgen. Dies wird von den Unterzeichnern eingefordert.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Biotop- und Landschaftsschutzgebiete / Naturdenkmäler Südwestlich des Plangebietes M3 Grünfläche Lichtenwiese befinden sich mehrere geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG in unmittelbarer Nähe:	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Es handelt sich um das durch die LUBW kartierte Offenland-Biotop „Feuchtgebiet Lichtenwiese Nr.: 18221435200“ mit 3,87 ha, einem Niedermoor mit artenreichen Feuchtgebietsgesellschaften. Es hat den Schutzstatus eines Naturdenkmals und ist lediglich 30 Meter vom geplanten Wohnbaugebiet entfernt.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Nach dem Umweltbericht findet sich in ca. 50 Meter Entfernung das Naturdenkmal Nr. 84350360001 ebenfalls geschützt nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG BW.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	• Das großflächige Landschaftsschutzgebiet des Waldlandes schließt sich in westlicher Richtung in etwa 80 Metern an.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Eine Zerstörung dieser Schutzgebiete durch eine großflächige Bebauung mit Versiegelung, der erhöht zu den Schutzgebieten liegenden Flächen, ist anzunehmen und ist bei dem Feuchtgebiets-Biotop des Moores sogar sehr wahrscheinlich.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Auf dem Plangebiet befindet sich zudem ein Suchraum des Biotopverbundes Bodensee für mittlere Standorte durch die LUBW. Die Ausarbeitung der Kommunalen Biotopverbundplanung steht zwar noch aus, kann aber zur Nichtverwirklichbarkeit des Vorhabens führen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir geben aus umweltschutzrechtlicher Sicht die Vorgaben der Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 der EU und der FFH-Richtlinie zu bedenken, die ein Verschlechterungsverbot bei Umwidmung von Grünflächen aussprechen, um die Qualität der Lebensräume und ihre Arten dauerhaft zu bewahren.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<p>Wohnbauflächenbedarf</p> <p>Im Gutachten des Planungsbüros Senner findet sich für die verschiedenen ausgewiesenen Plangebiete unter Ziff. 2.2 eine Erhebung des Bedarfs der Bürgerinnen und Familien aus Meersburg an Bauplätzen. Wir bitten um Auskunft über den Zeitraum dieser Bedarfsabfrage. Wurde die Erhebung von einem unabhängigen Unternehmen durchgeführt? Welche Art der Fragen wurden erhoben, um eine konkre-</p>	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	<p>te Bauplatzabfrage mit einer bereits hinterlegten Quadratmeterzahl belastbar darzulegen? Gibt es darüber eine den betroffenen/interessierten Bürgerinnen zugängliche Dokumentation? Wie hoch genau ist der Netto-Zuzug (Zuzug - Sterberate) in Meersburg der letzten Jahre? Wir zweifeln den im vorgelegten Entwurf bezifferten Wohnbedarf an. Zur Schaffung einer belastbaren Grundlage ist eine Wohnflächen-Bedarfsanalyse durch ein neutrales Fachunternehmen unabdinglich, bevor solch weitgreifenden Schritte überhaupt ins Auge gefasst werden können.</p>	
	<p>Wurden darüber hinaus alle Möglichkeiten von Alternativlösungen ausgeschöpft, bevor man wichtige Grüngürtel am Ortsrandgebiet zu Wohnflächen umwidmet und unwiederbringlich versiegelt?</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>Unseres Erachtens gibt es folgende Alternativflächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnmobil-Parkplatz zwischen Norma und Letzter Heller 2. Wohnmobilstellplatz Allmend 1 am Kreisel zum Allmendweg 3. Wohnmobilstellplatz Allmend 2 gegenüber Allmendweg 53 4. PKW-Parkplatz am Allmendweg gegenüber Allmendweg 49 5. PKW-Parkplatz Sommertalweg beim Kindergarten Sommertal und angrenzend an die Schützenstraße 6. Gelände an der Kronenstraße/Ecke Mesmerstraße hinter dem Friedhof 	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.</p>
	<p>Alle diese Areale sind bereits erschlossen, befinden sich direkt neben bebauten Gebieten und Haben einen ÖPNV-Anschluss in unmittelbarer Nähe. Außerdem befinden sich Geschäfte des täglichen Bedarfs und gesellschaftliche Einrichtungen in unmittelbarer Umgebung. Bei sämtlichen Alternativflächen ist ein Lärmschutz vorhanden bzw. in diesem Wohngebiet nicht erforderlich. Es werden keine wichtigen, geschützten Grüngürtel zerstört, keine Biotope oder Quellengebiete beeinträchtigt und der Wohnraum könnte für Meersburger Bürgerinnen und Bürger eher erschwinglich sein als ein „Filetstück“ auf einem Bergkamm. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass hier durch die Umwandlung von Agrarland in ein Wohnbaugebiet eine hohe Gewinnerwartung eine Rolle spielt.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.</p>
	<p>Mit diesen, von uns genannten Alternativ-Flächen wäre die Forderung aus dem aktuellen Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg (Stand: 07.11.2011) erfüllt, „flächensparende Bauformen anzustreben [und] Baulücken zu schließen“ (S.9). Es sollte der Gemeinde möglich sein, eine andere Stellfläche für die Wohnmobile oder PKW zu finden.</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Prüfung von Alternativen ist deshalb nicht erforderlich.</p>
	<p>Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen will das Land Baden-Württemberg die Kosten für die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der B 31 nicht übernehmen. Können und sollen die hierdurch entstehenden Kosten aus dem „Gemeindegeld“ finanziert werden oder kommen weitere erhebliche Kosten für die Meersburger Bürger oder Anrainer zu? Kann die Alternativlosigkeit solcher Ausgaben</p>	<p>Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern von Meersburg belegt werden?	
	Es fiel im Übrigen auf, dass die unter Ziff. 3.1.4. M4 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Schützenrain“ (S. 19ff) den Bürgern zur Anhörung vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplanes wohl mit so heißer Nadel gestrickt wurde, dass sie im Wesentlichen aus einem Copy/Paste der Darstellung aus M3 Lichtenwiese besteht. Die Topographie des Geländes fällt damit „nach Süden“ ab und das abgebildete Fotomaterial ist fälschlicherweise das der Lichtenwiese. Das der Öffentlichkeit vorgelegte Gutachten ist insoweit fehlerhaft.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Zudem verstößt die geplante Bebauung gegen Vorgaben im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 für den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg (Stand: 07.11.2011).	Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<p>Unter Ziff. 1.6.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (1996) sind als übergeordnete Planungsvorgaben festgelegt:</p> <p><i>„Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) werden Zielsetzungen für die Region konkretisiert. Sie stellen die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung dar. Für die 5 Kommunen Daisendorf, Hagnau, Meersburg, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen ist Eigenentwicklung festgesetzt. Wanderungsgewinne und größere Gewerbegebiete gehören nicht zur Eigenentwicklung. Der GW Meersburg befindet sich laut Regionalplan zwischen dem Oberzentrum Friedrichshafen, dem Mittelzentrum Überlingen und orientiert sich am nördlich gelegenen Unterzentrum Markdorf. Diese drei Kommunen sind im Regionalplan ausgewiesene Schwerpunkte für Entwicklung von Gewerbe und Industrie. In Abstimmung mit dem Regionalverband werden im Flächennutzungsplan die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Für die Schutzbedürftigen Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird auf den Regionalplan verwiesen.“</i></p>	<p>Im Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Der Regionalplan Bodensee Oberschwaben, befindet sich aktuell in der Genehmigung durch das Ministerium. In der neuen Fassung, sind keine raumordnerischen Ziele, die einer Ausweisung als Wohnbebauung widersprechen vorgesehen.</p>
	Unter den landschaftsbezogenen Zielvorgaben ist das Gebiet zwischen Meersburg und Daisendorf entlang der B 31 ist als Grünzäsur (S. 11 des Plans) ausgewiesen und ist von Bebauung freizuhalten. Von dieser übergeordneten Planungsvorgabe darf nicht abgewichen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Soweit das mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes angekündigte Planungsvorhaben trotz der von uns geltend gemachten Einwendungen und Bedenken weiterverfolgt werden soll, so stellen wir an die Gemeindeverwaltung Meersburg folgenden Forderungskatalog:	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung
	1. Die mit den angrenzenden Biotopen, Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten im Verbund stehenden Grünflächen auf den Plangebiet M3 und M4 sollen nicht zerstört werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	2. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung der ist auf den Plangebiet M3 und M4 durchzuführen und die Dokumentation den Bürgerinnen zugänglich zu machen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	3. Das Ergebnis der Suchraum-Untersuchung des Biotopverbunde mittlerer Standorte der LUBW für das Plangebiet M3 ist abzuwarten.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	4. Es muss eine unabhängige, unparteiliche Fachfirma (vorzugsweise nicht aus dem Großraum Meersburg) zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnflächenbedarfs innerhalb der Gemeinde Meersburg für Bürger und Familien aus Meersburg beauftragt werden. Das Datenmaterial solle mit valider Methodik erzeugt und nachhaltig belastbar den Bedarf darstellen. Die Ergebnisse sind den betroffenen Anrainern wie auch der das Vorhaben mitfinanzierenden Gemeinde vor weiteren Planungsschritten in transparenter Form vorzustellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	5. Die auf die Gemeinde zukommenden Kosten für die Errichtung einer Schallschutzvorrichtung entlang der B 31 sollen bereits jetzt in die Planungen mit aufgenommen werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	6. Alternativ mögliche Wohnbauflächen müssen in den Blick genommen und Machbarkeitsstudien hierüber aufgesetzt werden.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	7. Wir fordern eine frühzeitige Beteiligung und Einbindung der Bürgerinnen mit transparenter Kommunikation für die betroffenen Anrainer und die gesamte Gemeinde Meersburg.	Zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir bitten die Mitglieder des Gemeinderates und die weiteren beteiligten Personen/Organisationen die vorgebrachten Argumente bereits zu diesem Zeitpunkt ernst zu nehmen und diese - auch unter dem Gesichtspunkt von Alternativlösungen (wie z.B. Nachverdichtungen) und mit Blick auf die ökologische Nachhaltigkeit in diesem speziellen Grünflächengebiet - zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erachten es bei diesem so weiträumigen Einschnitt in einen der Art kritischen und sensiblen Bereich für sehr wichtig für eine frühzeitige und umfassende Bürgerbeteiligung zu sorgen, um Entscheidungen auf eine möglichst breite Mitte zu stellen.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Wir erwarten Ihre Stellungnahme zu dem oben genannten Forderungskatalog bis zum 28.02.2023.	Die Fläche „Schützenrain und Lichtenwiese sind nicht mehr Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.